

13/SN-47/ME

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Zahl
7657/96

Sachbearbeiter
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/ 58 12
Durchwahl 307

Datum

Betreff

Entwürfe: SchOG, SchUG, SchPflG,
B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG,
LDG; Begutachtungsverfahren

| |
|--|
| KÄRNTNER GEBIETSENTWURF Zl. <u>47</u> -GE/10- <u>96</u> Datum: <u>26. SEP. 1996</u> Verfaßt: <u>27.9.96</u> |
|--|

S. Wosner

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 13. 6. 1996, Zl. 12.690/109-III/2/96, mit dem Entwürfe von Novellen zum SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG und LDG zur Begutachtung übermittelt wurden, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten übermittelt.

Beilage

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Glantschnig

F.d.R.d.A.:

Hobner

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl
7657/96

Sachbearbeiter
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/ 58 12
Durchwahl 307

Datum
23.09.1996

Betreff

Entwürfe: SchOG, SchUG, SchPflG,
B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG,
LDG; Begutachtungsverfahren

Der Landesschulrat für Kärnten nimmt mit Entscheidung seines Kollegiums vom 18. September 1996 zu den mit do. Erlaß vom 13. 6. 1996, Zl. 12.690/109-III/2/96, übermittelten Entwürfen von Novellen zum SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG und LDG wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf einer Novelle zum SchOG:

a) Zu Z. 6 (§ 16 Abs. 5):

Im letzten Halbsatz des zweiten Satzes wird festgelegt, daß für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler zunächst überlegt werden muß, ob mit der Befreiung von Pflichtgegenständen das Auslangen gefunden wird; nur wenn dies nicht der Fall ist, sind von der Schulbehörde erster Instanz Abweichungen vom Lehrplan für diese Schüler festzulegen. Entgegen dieser Regelung sollte es jedoch das Ziel sein, diesen Schülern eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Es soll daher der letzte Halbsatz des zweiten Satzes wie folgt geändert werden: "um eine weitestgehende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen".

b) Zu Z. 8 (§ 18 Abs. 3):

Im zweiten Satz wurde festgelegt, daß die Zusammenfassung in Schülergruppen bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen kann. Da sich jedoch in den Schulversuchen die Zusammenfassung der Schülergruppen bewährt hat, soll der Entfall der Zusammenfassung in Schülergruppen beim gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf als Regelfall gesetzlich verankert werden. Es soll daher im zweiten Satz das Wort "kann" durch die Worte "sollen nach Möglichkeit" ersetzt werden.

c) Zu Z. 10 (§ 20 Abs. 1):

Im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes wurde festgelegt, daß für einzelne Unterrichtsgegenstände auch Lehrer eingesetzt werden können, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen, sofern diese zustimmen. Diese Regelung wird abge-

lehnt, da grundsätzlich nur Lehrer eingesetzt werden sollen, die eine spezielle sonderpädagogische Ausbildung besitzen. Sollten derartige Lehrer nicht vorhanden sein, kann auch ohne einer gesetzlichen Bestimmung die Verwendung anderer Lehrer erfolgen, wie dies auch bisher in anderen Bereich bereits erfolgt ist.

d) Zu Z. 13 (§ 27a):

Auch wenn einiges dafür spricht, die derzeitige gesetzliche Regelung des § 27a des SchOG durch § 16 Abs. 4 des BSchAufsGes. zu ersetzen, sollen die sonderpädagogischen Zentren aus Gründen der Akzeptanz bei den Betroffenen weiter im SchOG geregelt bleiben. Es soll aber die geltende Fassung durch folgende geänderte Fassung ersetzt werden:

"§ 27a (1) Sonderpädagogische Zentren haben die Aufgabe, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als sonderpädagogische Zentren festzulegen. Sollte in einer Region keine geeignete Sonderschule bestehen, kann auch eine andere Schule als sonderpädagogisches Zentrum festgelegt werden. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

(3) Lehrer, die an allgemeinen Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden, sind durch sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

(4) Für jedes sonderpädagogische Zentrum sind die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(5) Der Landesschulrat hat auf Antrag des Bezirksschulrates einen sonderpädagogisch qualifizierten Leiter oder Lehrer mit der pädagogischen Leitungsfunktion am sonderpädagogischen Zentrum zu betrauen."

e) Zu Z. 14 (§ 28):

§ 28 soll in der geltenden Fassung in Geltung bleiben, da das Kollegium des Landesschulrates für Kärnten der Meinung ist, daß dem Polytechnischen Lehrgang dem Grundsatz des berufsbegleitenden Unterrichtes nicht Rechnung getragen werden kann und daher ein Ersatz des Berufsschulunterrichtes nicht gegeben sein kann.

f) Zu Z. 15 (§ 29 Abs. 2):

Siehe Antrag gemäß lit. a.

g) Zu Z. 21 (§ 39 Abs. 3):

Siehe Antrag gemäß lit. a.

h) Zu Z. 25 (§ 42 Abs. 1):

Siehe Antrag gemäß lit. c.

i) Zu Z. 26 (§ 43 Abs. 1a):

Im ersten Satz des § 43 Abs. 1a sollen die Worte "im Durchschnitt mindestens fünf Schüler" durch die Worte "im Durchschnitt fünf Schüler" ersetzt werden, da diese Zahl nicht als Mindestzahl, sondern als echte Durchschnittszahl herangezogen werden soll.

j) Zu Z. 28 (§ 55a Abs. 2.):

Siehe Antrag gemäß lit. a.

k) Zu Z. 36 (§ 68 Abs. 1):

Der 2. Satz soll gestrichen werden, da diese zusätzlichen Voraussetzungen nur für einen Teil der berufsbildenden höheren Schulen vorgesehen sind (die Handelsakademie fehlt), die Wahl der Pflichtgegenstände Mathematik bzw. lebende Fremdsprache willkürlich erfolgt ist und es problematisch ist, wenn eine schlechte Beurteilung in der höchsten Leistungsgruppe Vorteile gegenüber einer guten Beurteilung in der mittleren Leistungsgruppe bringt.

l) Zu Z. 42 (§ 74 Abs. 2):

Während im § 76 Abs. 2 für die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe eine weitere Fremdsprache vorgesehen ist, fehlt ein derartiger Hinweis im § 74 Abs. 2 für die Handelsakademie. Es wird daher beantragt, nach den Worten "und rechtliche Pflichtgegenstände" die Worte "und eine weitere lebende Fremdsprache" einzufügen.

2. Zum Entwurf einer Novelle zum SchUG:

a) Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 1):

Im ersten Halbsatz des zweiten Satzes ist der Hinweis, daß der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Klassen nur jenes Ausmaß betragen soll, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann, auf Volksschulklassen beschränkt. Es soll jedoch dieser Grundsatz für alle Klassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, gelten. Es soll daher im ersten Halbsatz des zweiten Satzes das Wort "Volksschulklassen" durch das Wort "Klassen" ersetzt werden.

b) Zu Z. 17 (§ 20 Abs. 3):

Die Wiederholung der Nachtragsprüfung wird abgelehnt, da dies auf Kosten des Bildungsniveaus gehen würde. Außerdem wird die endgültige Klassenorganisation verzögert.

c) Zu Z. 22 (§ 23 Abs. 7):

Die Wiederholung der Wiederholungsprüfung wird abgelehnt, da dies auf Kosten des Bildungsniveaus gehen würde. Außerdem wird die endgültige Klassenorganisation verzögert.

d) Zu Z. 23 (§ 25 Abs. 1):

Das Aufsteigen bei Wiederholen von Schulstufen, wenn das Jahreszeugnis in einem oder in mehreren Pflichtgegenständen die Note "Nicht genügend" enthält und diese Pflichtgegenstände vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit "Genügend" beurteilt wurden, wird abgelehnt. Der Landesschulrat für Kärnten ist der Meinung, daß es pädagogisch nicht vertretbar ist, zuzulassen, daß wiederholenden Schülern vom Beginn des Schuljahres an in der Mehrzahl der Pflichtgegenstände der positiver Abschluß garantiert wird. Dies würde Absenzen fördern, zu disziplinären Schwierigkeiten führen und eine ausgesprochen schlechte Beispielswirkung auf die Klassengemeinschaft ausüben. Es ist ebenso unpädagogisch und kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, Schüler dazu zu verführen, in der Mehrzahl der Pflichtgegenstände ein komplettes Schuljahr lang zu pausieren, was zwangsläufig dazu führen muß, daß solche Schüler im Folgejahr Schwierigkeiten haben werden, dem Unterricht in den betreffenden Pflichtgegenständen zu folgen.

e) Zu § 25 Abs. 2:

Die geltende Regelung, wonach die Klassenkonferenz im Einzelfall zu entscheiden hat, ob der Schüler aufgrund seiner Leistungen zum Aufsteigen mit der Note "Nicht genügend" aus einem Pflichtgegenstand berechtigt sein soll, soll durch ein anderes Verfahren ersetzt werden. Für dieses Verfahren sollen folgende Grundsätze gelten:

- Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb einer Frist einen Antrag stellen,
- der Pflichtgegenstand muß in einer höheren Schulstufe vorgesehen sein,
- der Pflichtgegenstand darf nicht bereits im Vorjahr mit der Note "Nicht genügend" beurteilt worden sein,
- der Schüler ist verpflichtet, an Förderungsmaßnahmen teilzunehmen und
- die Möglichkeit des Aufsteigens mit der Note "Nicht genügend" ist wie folgt zu beschränken:
 - In den Hauptschulen sowie den mittleren und höheren Schulen (mit Ausnahme der allgemeinbildenden höheren Schulen) auf einmal,
 - in den allgemeinbildenden höheren Schulen in der Unterstufe und in der Oberstufe auf je einmal.

f) Zu § 26 Abs. 1:

Im § 26 Abs. 1 4. Satz des SchUG ist vorgesehen, daß Schüler der Grundschule, das sind Schüler der ersten bis vierten Schulstufe der Volksschule, nur dann eine Schulstufe überspringen dürfen, wenn sie dadurch in eine Schulstufe gelangen, die unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Schule gemäß § 7 des Schulpflichtgesetzes 1975 ihrem Alter entspricht. Diese gesetzliche Regelung verhindert somit in den meisten Fällen das Überspringen von Schulstufen von Schülern der Grundschule, auch wenn der Wunsch der Eltern von den Lehrern der Schule und den Schulpsychologen unterstützt wird. Es wird daher beantragt, § 26 Abs. 1 4. Satz des SchUG zu streichen.

g) Zu § 27:

Im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten ist für das Schuljahr 1996/97 eine Erhöhung der Schülerzahl festzustellen. An einzelnen berufsbildenden mittleren und höheren Bundesschulen, insbesondere an den Höheren technischen Bundeslehranstalten, können aber nicht alle Schüler aufgenommen werden. Es wurde weiters festgestellt, daß es im gesamten Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten eine sehr hohe Zahl von Schülern gibt, die die ersten Klassen und Jahrgänge wiederholen. In den früheren Schuljahren haben Schüler der ersten Klassen und Jahrgänge, deren Jahreszeugnis eine höhere Anzahl von "Nicht genügend" aus den Pflichtgegenständen aufgewiesen hat, nicht die Klasse wiederholt, sondern haben eine Lehrstelle angenommen. Infolge der fehlenden Lehrstellen in der Wirtschaft wiederholen jedoch verstärkt auch Schüler mit mehreren "Nicht genügend" aus den Pflichtgegenständen die ersten Klassen und Jahrgänge und verhindern auf diese Weise, daß zusätzliche leistungswillige Schüler in die ersten Klassen und Jahrgänge aufgenommen werden können, da aufgrund der geltenden Gesetzeslage eine Wiederholung jedenfalls zulässig ist und Schüler, die eine Klasse wiederholen, gegenüber Aufnahmsbewerbern, die die Schule noch nicht besuchen, vorgezogen werden müssen.

Diese gesetzlichen Regelungen werden als unbefriedigend angesehen und es sollen daher nur jene Schüler die ersten Klassen und Jahrgänge der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wiederholen dürfen, deren Jahreszeugnis in nicht mehr als vier Pflichtgegenständen die Beurteilung "Nicht genügend" aufweist.

Es wird daher beantragt, § 27 wie folgt zu ändern:

- aa) Im Abs. 1 sind die Worte "im Abs. 3" durch die Worte "in den Abs. 3 und 4" zu ersetzen.
- bb) Es ist folgender Abs. 4 anzufügen: "(4) Ein Schüler der ersten Klasse bzw. des ersten Jahrganges einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule darf nur dann die Schulstufe wiederholen, wenn sein Jahreszeugnis in nicht mehr als vier Pflichtgegenständen die Note "Nicht genügend" aufweist."

h) Zu § 35 des SchUG:

Im Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige - SchUG-B ist die Zusammensetzung der Prüfungskommission auf einen wesentlich kleineren Personenkreis beschränkt als im § 35 des SchUG. Es soll im Sinne einer effizienten und sparsamen Abwicklung die Prüfungskommission aufgrund des SchUG nach den gleichen Kriterien wie die Prüfungskommission nach dem SchUG-B zusammengesetzt werden.

i) Zu Z 45 (§ 41):

Im Text ist irrtümlicherweise § 45 anstelle von § 41 angeführt.

3. Zum Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz:a) Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 3a):

Es gibt körper- und sinnesbehinderte Kinder, die die allgemeinen Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Sekundarschule erfüllen und trotzdem dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermögen; für diese Schüler muß auch weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen. Es soll daher § 8 Abs. 3a gestrichen werden.

b) Zu Z. 6 (§ 14 Abs. 9a):

Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten stellt § 14 Abs. 9a eine einschränkende Regelung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Vorschulstufe besuchen sollen, dar; diese Schüler haben nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten nach Aufhebung des § 14 Abs. 9a das Recht, eine Vorschulstufe zu besuchen, ohne daß das im Abs. 9a vorgesehene Verfahren angewendet werden muß. Der Landesschulrat für Kärnten befürwortet daher unter dieser Voraussetzung die Aufhebung des § 14 Abs. 9a. Sollte jedoch aufgrund der Aufhebung des § 14 Abs. 9a für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Besuch der Vorschulstufe nicht mehr möglich sein, wird der Antrag gestellt, § 14 Abs. 9a weiterhin in Geltung zu belassen.

4. Zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz:Zu Z. 4 (§ 16 Abs. 4):

Da § 27a des SchOG nicht aufgehoben werden soll (siehe Z. 1 lit. d), soll § 16 Abs. 4 entfallen.

5. Zum Entwurf einer Novelle zum Landes-Lehrerdienstrechtsgesetz:a) Zu Z. 1 (§ 22 Abs. 1):

Da der vorgesehene § 16 Abs. 4 des BSchAufsGes. entfallen soll (siehe Z. 1 lit. d und Z. 4), soll Z. 3 entfallen.

b) Zu § 48 Abs. 6 des LDG:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist die Lehrpflichtermäßigung für Leiter von Volksschulen im Ausmaß von 1,5 Wochenstunden für Klassen, in denen dauernd Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, nicht gerechtfertigt; es soll daher diese Bestimmung entfallen. Anstelle des Schulleiters soll der jeweilige Klassenlehrer eine entsprechende Lehrpflichtermäßigung erhalten.

c) Zu Z. 3 (§ 50 Abs. 2):

aa) § 50 regelt die Lehrverpflichtung für Lehrer an Sonderschulen. Die für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrer werden jedoch an Volksschulen, Hauptschulen und an der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren

Schulen eingesetzt. Es soll daher die Regelung der Lehrverpflichtung dieser Lehrer nicht im § 50 Abs. 2, sondern in einem einzufügenden § 50a geregelt werden.

- bb) Anstelle der vorgesehenen Regelungen sollen folgende Regelungen im Hinblick darauf, daß § 27a des SchOG nicht aufgehoben werden soll (siehe Z. 1 lit. d), aufgenommen werden:

"(2) Die Lehrverpflichtung der Leiter der sonderpädagogischen Zentren (§ 27a des SchUG) vermindert sich über das gemäß § 50 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 erster Satz errechnete Ausmaß in der Weise, daß zwei im Zuständigkeitsbereich des betreffenden sonderpädagogischen Zentrums liegende Volksschulklassen, Hauptschulklassen und Klassen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich als eine Klasse der Sonderschule gewertet werden.

(3) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben eines sonderpädagogischen Zentrums zweckmäßig erscheint, kann diese Minderung der Lehrverpflichtung auch für andere Lehrer des sonderpädagogischen Zentrums zur Anwendung gebracht werden."

- d) Zu Z. 6 (Anlage Art. II Abschnitt 2 VWGr L2a2 Z. 2 rechte Spalte 2. Abs. Z. 2):
Das Kollegium des Landesschulrates für Kärnten ist der Ansicht, daß die Austauschbarkeit von Lehrern an Polytechnischen Lehrgängen und Lehrern an Berufsschulen abzulehnen ist, da Berufsschullehrer für die Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit ganz andere Voraussetzungen mitbringen müssen als Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen. Es soll daher Art. II Abschnitt 2 VWGr. L2a2 Z. 2 rechte Spalte 2. Abs. Z. 2 wie folgt geändert werden: "2. Bei Lehrern für andere allgemeinbildende Pflichtgegenstände durch eine Lehramtsprüfung an Hauptschulen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen für die Aufnahme in den Berufsschuldienst erfüllt werden."

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Glantschnig

F.d.R.d.A.:
Folzer